

Berlin; ist die Stadt Berlin in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von dem Reichskanzler durch allgemeine Anordnung bestimmt.¹

Für die Frage, welche Vorrechte einem Gesandten zustehen, kommt nicht das Recht des Heimathstaates, sondern dasjenige des Empfangsstaates in Betracht. Solche Vorrechte werden niemals den Gesandten von Privatpersonen, auch nicht stets den Gesandten von abhängigen Staaten, sondern regelmäßig nur den Gesandten von souveränen Staaten gewährt, regelmäßig auch nur im Reciprocitätsverhältniß, d. h. in eben dem Umfange, wie sie umgekehrt ihren eigenen Beamten gewährt werden; auch gewöhnlich nicht schlechthin, sondern nur, wenn der Gesandte als genehm vom Empfangsstaate acceptirt ist. Die Einzelheiten hierüber gehören dem Völkerrechte an. Die Gesamtheit der Rechte, welche den Gesandten in einem fremden Staate eingeräumt werden, pflegt man als Rechte der Exterritorialität zu bezeichnen.

Das Deutsche Reich gewährt folgende Exterritorialitätsrechte:

Nach § 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes erstreckt sich die inländische Gerichtsbarkeit nicht auf die Chefs und die Mitglieder der beim Deutschen Reiche beglaubigten Missionen. Sind diese Personen Staatsangehörige eines der Bundesstaaten, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als der Staat, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat. (Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen.) Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesrathes, welche nicht von demjenigen Staate abgeordnet sind, in dessen Gebiet der Bundesrath seinen Sitz hat.² „Auf die Familienglieder“ (§ 19 das.), „das Geschäftspersonal der im § 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.“ § 20: „Durch die Bestimmungen der §§ 18, 19 werden die Vorschriften über den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt.“ In diesen Vorschriften ist nicht ausgesprochen, daß die bürgerlichen und die Strafgesetze des Deutschen Reiches nicht auf Gesandte einer fremden Macht Anwendung finden, sondern nur, daß sich die deutsche Straf- und Zivilgerichtsbarkeit nicht auf sie erstreckt, außer soweit es sich um den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten handelt. Wenn hierbei unter Bezug auf völkerrechtliche Autoritäten behauptet wird³, daß Acte der Staatsnothwehr, z. B. wegen hochverrätherischer Conspiration eines fremden Gesandten, selbstverständlich nicht ausgeschlossen seien, so kann dieser Behauptung nicht beigepröchtet werden, da die §§ 18 bis 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine solche Ausnahmesvorschrift nicht enthalten. Besteht die Nothwendigkeit, sich gegen hochverrätherische Conspirationen eines Gesandten zu schützen, so kann sich das Deutsche Reich nur durch Ausweisung, nicht durch ein gerichtliches Strafverfahren helfen. Chefs und Mitglieder einer auswärtigen Mission, welche nicht beim Reiche selbst, sondern nur in einem Bundesstaate beglaubigt ist, sind nach § 18, Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes nur der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen, also der Gerichtsbarkeit des Reichs nicht entzogen. Daher würde, wenn z. B. ein in Bayern beglaubigter fremdländischer Gesandter Hoch- oder Landesverrath gegen Kaiser oder Reich that, die Exterritorialität nicht gelten und das Reichsgericht gemäß § 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Untersuchung und Entscheidung zuständig sein⁴.

Welche Befreiungen von den Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden und im Kriege die fremden Gesandten genießen, ist früher entwickelt worden⁵.

Eine Befreiung vom Reichssteuer und Reichszöllen steht den Gesandten nicht zu. Jedoch werden den beim Reiche beglaubigten Gesandten die Zölle vom Reiche zurückvergütet⁶.

¹ S. oben S. 89.

² Vgl. Jörn, Staatsrecht, II, S. 438.

³ Hänel, Staatsrecht, S. 537.

⁴ S. oben S. 611, 612.

⁵ S. oben S. 366.